

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	2
A. Allgemeine Grundsätze	3
1. Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer	3
a) Bachelor- und Masterarbeiten	3
b) Dissertationen	3
2. Bearbeitungsdauer.....	4
a) Bachelor- und Masterarbeiten	4
b) Dissertationen	4
3. Themenvergabe.....	4
a) Bachelor- und Masterarbeiten	4
b) Dissertationen	4
4. Einsicht in Prüfungsunterlagen, Geheimhaltung und Veröffentlichung	5
a) Bachelor- und Masterarbeiten	5
b) Dissertationen	5
B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden.....	6
1. Vertrag mit Unternehmen.....	6
2. Versicherungsrechtliche Situation	6
C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer	7
1. Kein Entgelt für die Betreuung der Prüfungsarbeit	7
2. Prüfungsarbeit im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags	7
D. Eigentum, Urheberrecht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Erfindungen	8
1. Eigentum am (physischen) Original	8
2. Geistiges Eigentum (Urheberrecht).....	8
3. Miturheberschaft der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers?.....	9
4. Erfindungen	9
E. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung	10

Vorbemerkung

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert.

Diese anwendungsbezogene Zusammenarbeit resultiert nicht zuletzt aus dem Interesse der Unternehmen, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden zu beteiligen und dem Wunsch der Studierenden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu sammeln.

Im Rahmen derartiger Kooperationen werden an der FAU zunehmend Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen¹ vergeben.

Für Prüfungsarbeiten dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Bachelor-/Masterarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Dabei handelt es sich um Prüfungsarbeiten, deren Themen von Unternehmen angeregt sind und/oder die in Unternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und Daten bearbeitet werden.

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch derartige „externe“ Prüfungsarbeiten solche der FAU sind. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer², FAU) von Bedeutung ist.

¹ Die in diesem Merkblatt aufgestellten Grundsätze sind auf alle anderen Prüfungsarbeiten wie Studien-, Haus- bzw. Projektarbeiten usw. entsprechend anzuwenden.

² Bzw. nach der jeweiligen Prüfungsordnung zur Abnahme von Prüfungsarbeiten berechnigte Personen.

A. Allgemeine Grundsätze

Bachelor- und Masterarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Deren Anfertigung wird zur Erreichung des angestrebten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt. Die im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen unbedingt eingehalten werden, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll. Auch bei der Dissertation handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen zu beachten sind.

1. Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Die Prüfungsarbeit ist grundsätzlich unter der **Betreuung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers** der FAU anzufertigen. Dabei ist es nach der einschlägigen **Prüfungsordnung** ausnahmsweise möglich, dass das Thema der Prüfungsarbeit von Dritten – wie hier von Unternehmen – angeregt wird. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat im Unternehmen von einer geeigneten Person betreut wird und das Einverständnis einer bzw. eines Prüfenden der FAU vorliegt. Ferner muss die Zustimmung des Prüfungsausschusses gegeben sein.

Die präzise Themenstellung für die Prüfungsarbeit sowie der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Prüfungsarbeit bleiben in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers. Unabdingbar ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, Unternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson.

b) Dissertationen

Nach den **Promotionsordnungen**³ der FAU muss die Dissertation grundsätzlich ein Gebiet behandeln, das von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der FAU vertreten wird. Die jeweilige Fakultätspromotionsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben generell oder im Einzelfall verliehen werden kann.⁴ Ob die Dissertation **innerhalb oder außerhalb der FAU** angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertiggestellte Arbeiten eingereicht werden. Diese sollten jedoch mit einer dazu bereiten Betreuerin bzw. einem dazu bereiten Betreuer der FAU vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber kontinuierlich betreut werden.

³ Siehe hierzu: www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/promotions-und-habilitationsordnungen/

⁴ Daneben sind die Besonderheiten bei kooperativen Promotionen, Verbundpromotionen bzw. solchen, die in Kooperation mit ausländischen Universitäten durchgeführt werden, zu beachten (vgl. §§ 22 bis 25 der Rahmenpromotionsordnung).

2. Bearbeitungsdauer

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Die Bearbeitung der Bachelor- bzw. Masterarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten **Zeitraumes** durchführbar sein.

b) Dissertationen

Anders als etwa bei Bachelor- bzw. Masterarbeiten gibt es im Hinblick auf Promotionsverfahren allerdings nicht in jeder Fakultät eine Bearbeitungsfrist. Dort wo es **keine Bearbeitungsfrist** gibt, kann eine unverhältnismäßig lange Bearbeitungsdauer allerdings zur Aufhebung des Betreuungsverhältnisses und zum Verlust der Zulassung führen.

3. Themenvergabe

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen **unverbindliche Anregungen** für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder die Kandidatin bzw. der Kandidat noch ein Unternehmen.

Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sollte für „externe“ Prüfungsarbeiten nur solche Themenvorschläge akzeptieren, die im Rahmen des fachlichen Spektrums der Betreuerin bzw. des Betreuers liegen, d. h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Prüfungsarbeit übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich dabei, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine nicht diesen Grundsätzen entsprechende „externe“ Prüfungsarbeit voraussehbar und verständlich wird.

b) Dissertationen

Für Dissertationen gilt gleichfalls, dass weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person das Recht eingeräumt werden kann, Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen auch hier lediglich **unverbindliche Anregungen** für die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer oder die Doktorandin bzw. den Doktoranden.

4. Einsicht in Prüfungsunterlagen, Geheimhaltung und Veröffentlichung

a) Bachelor- und Masterarbeiten

Nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsarbeit anfallenden **Prüfungsunterlagen** (Prüfungsarbeit nebst Prüfungs-/Korrekturbemerkungen, Kommentare der Prüfenden, Begutachtung etc.). Für das Unternehmen besteht keine Möglichkeit der unmittelbaren Einsichtnahme.

Unternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Kandidatinnen und Kandidaten, die bei ihnen Prüfungsarbeiten erstellen, die **Geheimhaltung** von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Thema trotzdem – soweit es prüfungsrelevant ist – ungehindert bearbeiten, d. h. die Prüfungsarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der FAU aushändigen kann. Sofern ein Unternehmen von der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung wünscht, so ist diese im Hinblick auf die beamtenrechtlich/arbeitsvertraglich ohnehin bestehende Verpflichtung zur Geheimhaltung letztlich überflüssig, aber zulässig, wenn das Unternehmen darauf besteht. Vor Abschluss einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung **durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer oder andere Stellen der FAU** ist zwingend das **Referat L 1 – Rechtsangelegenheiten und Qualitätsmanagement in Lehre und Studium** zu beteiligen. Die FAU hält diesbezüglich eine Mustervereinbarung – abrufbar unter diesem [Link](#), dort unter dem Reiter „Prüfungsverfahren“ – vor. Da Letztere bereits alle Besonderheiten des Prüfungsverfahrens an der FAU berücksichtigt, sollte, um einen zeitnahen Abschluss der Geheimhaltungsvereinbarung zu ermöglichen, seitens der Betreuerin bzw. des Betreuers darauf hingewirkt werden, dass vorgenannte Mustervereinbarung der FAU Verwendung findet. Besteht das Unternehmen jedoch auf der Verwendung ihres eigenen Vertragsmusters, so ist besagtes Vertragsmuster des Unternehmens zu verwenden.

Eine **Veröffentlichung** von Bachelor- bzw. Masterarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten – vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen mit einem Unternehmen – möglich.

b) Dissertationen

Eine **Einsichtnahme** in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu.

Ferner ist die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung – abweichend von den sonstigen Prüfungsarbeiten (z. B. Bachelor-/Masterarbeiten) – prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen („**Publikationspflicht**“). Dies ist bei etwaigen Vereinbarungen mit Unternehmen (z. B. **Geheimhaltungsvereinbarungen**) besonders zu beachten, da andernfalls das Promotionsverfahren nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann.

B. Hinweise für Bachelor-/Masterkandidatinnen bzw. -kandidaten und Doktorandinnen und Doktoranden

1. Vertrag mit Unternehmen

Bei Anfertigung einer „externen“ Prüfungsarbeit wird in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der bzw. des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung (eine vereinbarte Aufwandsentschädigung ist nicht Bestandteil der Überprüfung durch das Referat L 1) und anderes regelt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A. genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

a) Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende **Bindung an das Unternehmen** sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z. B. einschränken bzw. behindern bei

- einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht,
- einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Prüfungsarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation); hier können etwa dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen,
- bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums bzw. der Promotion.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat sollte genau prüfen, ob sie bzw. er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die **Einräumung von Nutzungsrechten** an dem Ergebnis der Arbeit.

2. Versicherungsrechtliche Situation

Zunächst sollte die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen besprochen werden. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Unternehmen und damit auch keine Haftung des Unternehmens vorsehen, falls eine Studierende bzw. ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Es empfiehlt sich – gerade bei etwaigen mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Auslandsaufenthalten – zu Beginn den **Krankenversicherungsschutz** zu klären. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Prüfungsarbeit anfertigen, **keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungs-**

schutz. Sie sollten daher für den fraglichen Zeitraum den Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** erwägen bzw. mit dem Unternehmen vereinbaren, dass ein Unfallversicherungsschutz über die **betriebliche Unfallversicherung** besteht. Ferner sollte geprüft werden, ob eine bestehende private **Haftpflichtversicherung** die mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Risiken abdeckt. Soweit dies nicht der Fall ist oder eine solche nicht besteht, sollte unbedingt der Abschluss einer geeigneten Police erwogen werden.

Hilfestellung zur Klärung der o. g. Punkte erhalten Sie bei Rechtsanwälten oder vergleichbaren Beratungsstellen, wie auch der für Studierende der FAU kostenlosen [Rechtsberatungsstelle des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg](#).

C. Hinweise für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer

1. Kein Entgelt für die Betreuung der Prüfungsarbeit

Für die Hochschullehrerin bzw. den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Prüfungsarbeiten die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtendem Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Prüfungsarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z. B. Geräte, Labore, Software etc.) verursacht ist.

Dabei gilt:

Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 59 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz).

Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher nicht zulässig,

- diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder
- für diese Betreuung oder für die Durchführung der Prüfungsarbeit als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Hochschule zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Prüfungsarbeit zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen.

2. Prüfungsarbeit im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags

Zulässig ist es hingegen, dass die Prüfungsarbeit im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird. Die Durchführung des **Forschungs- und Entwicklungsvertrages** muss durch Personal der FAU erfolgen. Dabei muss die Bachelor-/Masterkandidatin bzw. der -kandidat als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt werden, um die Ergebnisse ihrer bzw. seiner weisungsgebundenen Arbeit

(aber nur dieser!) von der FAU ggfs. auf das Unternehmen übertragen zu können. Für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gilt insofern dasselbe wie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Auch dieses Personal muss von der FAU mittels Arbeitsvertrages angestellt werden, um die erzielten Arbeitsergebnisse auf das Unternehmen übertragen zu können.

Für die Durchführung/Betreuung der **Prüfungsarbeit** darf kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt werden. Die Prüfungsarbeit als solche darf von der FAU nicht auf das Unternehmen übertragen werden, da die FAU an der Prüfungsarbeit keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte erhält, s. u. Ziffer D.2.a).

D. Eigentum, Urheberrecht, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Erfindungen

1. Eigentum am (physischen) Original

Die FAU hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Prüfungsarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z. B. am Modell, an Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in den Prüfungs- bzw. Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.

2. Geistiges Eigentum (Urheberrecht)

a) Prüfungsarbeiten gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den **Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes**.

Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden **Verwertungs- und Nutzungsrechte** an der Prüfungsarbeit stehen **allein** der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als der Verfasserin bzw. dem Verfasser der Arbeit zu. Dritte (etwa ein Unternehmen) können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser ihnen solche aufgrund eines Vertrags eigenverantwortlich einräumt. Der Erwerb von Nutzungsrechten durch die FAU, die Betreuerin bzw. den Betreuer, die bzw. den Prüfenden ist grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich um eine prüfungsrechtliche Leistung handelt, deren Ergebnisse allein der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zustehen und die von der Universität und ihren Prüfenden geheim zu halten ist. Eine Abtretung von Rechten an die die Prüfung durchführende Institution oder an die bzw. den Prüfenden ist zumindest vor Abschluss des Prüfungsverfahrens im Hochschulrecht nicht vorgesehen und wäre angesichts der Prüfungssituation und der damit gegebenen strukturellen Abhängigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kaum aus freien Stücken möglich.

Sollen Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvertrags auf ein Unternehmen übertragen werden, gilt C.2.

b) Die Kandidatin bzw. der Kandidat bestimmt als Urheberin bzw. Urheber selbst, ob sie bzw. er die Prüfungsarbeit veröffentlichen will. Zulässig ist z. B. die **Zustimmung zur Veröffentlichung in der Lehrstuhlbibliothek**. Nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers stehen die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung und die Arbeit darf in zweckgebotenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

c) Die „[Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg \(FAU\)](#)“ vom 10. Oktober 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2022, sieht unabhängig von urheberrechtlichen Regelungen vor:

- Forschungsergebnisse und Ideen anderer Wissenschaftler können ebenso wie relevante Publikationen anderer Autoren in gebotener Weise zitiert werden (§ 13 Abs. 4).
- Werden im Manuskript unveröffentlichte Forschungsleistungen anderer Personen zitiert oder verwendet, so ist, vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Übung, deren Einverständnis einzuholen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 e)).

3. Miturheberschaft der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers?

a) Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer darf natürlich durch Anregungen, Ideen, Kritik, etc. **unterstützen**. Diese führen nicht zu einer urheberrechtlichen Stellung und sind prüfungsrechtlich zulässig.

b) Darüber hinausgehende wesentliche Beiträge würden **dem Prüfungszweck widersprechen**. Die Betreuerin bzw. der Betreuer darf also **nicht zur Mitautorin bzw. zum Mitautor** werden etwa dadurch, dass sie bzw. er **Teile** der Prüfungsarbeit selbst verfasst oder **wesentliche Beiträge** für diese leistet.

Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Prüfungsarbeit ggf. aufbaut, verbleibt selbstverständlich bei der Verfasserin bzw. dem Verfasser dieser Vorarbeiten.

4. Erfindungen

Wird in einer Prüfungsarbeit eine Erfindung dargestellt, so kommt für diese ein **Schutz durch Anmeldung eines Patents** in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Prüfungsarbeit vorgesehen, muss die Patentanmeldung **vor** dieser Veröffentlichung erfolgen.

Die alleinige **Urheberschaft** der Kandidatin bzw. des Kandidaten an ihrer bzw. seiner Prüfungsarbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer **(Mit-)Erfinderin bzw. (Mit-)Erfinder** ist (hier gelten andere Regelungen als beim Urheberrecht, siehe oben D. 3.: Miterfinderschaft ist möglich, Miturheberschaft dagegen nicht). Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verpflichtet, eine Erfindung der FAU als Arbeitgeberin zu melden.

Sollte es sich um eine Miterfindung zusammen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten handeln, so sollte die Betreuerin bzw. der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber informieren, dass dieser bzw. diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

E. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Zentralen Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Prüfungsarbeiten auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Referate zur Verfügung:

Referat	Zuständigkeiten im Bereich „externe“ Prüfungsarbeiten	Ansprechpartner/in
<u>L 1</u>	▪ Beratung zum Prüfungsrecht (Voraussetzungen einer „externen“ Prüfungsarbeit nach den einschlägigen Prüfungsordnungen, Prüfungsverfahren, Betreuung usw.) ▪ Urheberrecht im Bereich der Lehre ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Lehre	Frau ORRin Bergmann Tel.: -70850 silke.bergmann@fau.de
H 3	▪ Beratung zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen einschließlich „bei Gelegenheit“ derartiger Verträge durchgeführter Prüfungsarbeiten (u. U. gemeinsam mit L 1) ▪ Urheberrecht im Bereich der Forschung ▪ Prüfung von und Beratung zu Geheimhaltungsvereinbarungen im Bereich der Forschung	Herr RD Klon Tel.: -70810 axel.klon@fau.de
S-OUTREACH	▪ Patentangelegenheiten ▪ Wissens- und Technologietransfer ▪ Weiterbildung	Frau Barth Tel.: -25870 sybille.barth@fau.de